



Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag am 14. August 2021

Antrag Nr.:	Dringlichkeitsantrag 1
Antragsteller:	Jugendausschuss
Betrifft:	§ 15a Zusammensetzung und Stimmrecht Jugend-Verbandstag
Antrag:	Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Satzung auf dem Verbandstag einzureichen.

§ 15a

Zusammensetzung und Stimmrecht Jugend-Verbandstag

- 1. Der Jugend-Verbandstag setzt sich zusammen aus:**
 - a. den Vertretern der Mitglieder gem. § 2a JO,
 - b. den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - c. den Mitgliedern des Präsidiums.**Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Jugend-Verbandstag berechtigt.**
- 2. Stimmberechtigt sind:**
 - a. die Mitgliedsvereine gem. § 2a JO,
 - b. die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses.**Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.**
- 3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechtigung der Mitgliedsvereine gem. § 2a JO zur Teilnahme und Stimmabgabe ist der Tag der Einberufung des Jugend-Verbandstages. Der Mitgliedsverein muss in dem Spieljahr über eine Jugendabteilung nach § 2a Ziff. 4 JO verfügen, in das der Tag der Einberufung fällt.**
- 4. Die Regelungen in § 15 Ziff. 4 bis 8 Satzung gelten entsprechend.**

Begründung:	Der Jugend-Verbandstag am 6. Mai hat gezeigt, dass eine Schärfung der Zusammensetzung des Jugend-Verbandstages zwingen notwendig ist. Es ist lediglich eine ausführliche Verschriftlichung der gängigen Praxis.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Mirko Schubert / Jan Schlüschen